



Reglement über die Benutzung der Schulanlagen

(Benutzungsreglement)

Der Schulrat der Schulgemeinde Stansstad, gestützt auf Art.82 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 in Ausführung von § 23 der Vollzugsverordnung vom 8. Juli 2003 zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Schulgemeinde Stansstad, einschliesslich der Anlagen in Obbürgen und Kehrsiten.

² Die Räumlichkeiten des Zivilschutzkommandopostens im Primarschulhaus sowie in Obbürgen sind von diesem Reglement ausgeschlossen.

Art. 2 Grundsatz

Die öffentlichen Gebäude und Anlagen stehen in erster Linie der Schulgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 3 Benutzerkreis

¹ Die Anlagen und Räumlichkeiten stehen ausserhalb der Schulzeit den ortsansässigen Körperschaften, Organisationen, Vereinen, Gruppen und Privaten für kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Als „ortsansässig“ gelten jene Vereine oder Interessengruppen, bei denen mindestens 50% ihrer Mitglieder im Einzugsgebiet der Schulgemeinde wohnen.

² Die Benutzung der Anlagen und Räumlichkeiten kann auch auswärtigen Organisationen und Privaten gestattet werden.

³ Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

⁴ Ein Anspruch auf eine Benutzungsbewilligung besteht nicht.

II. Zuständigkeit

Art. 4 Schulrat

¹ Der Schulrat ist oberstes Verwaltungsorgan und verantwortlich für den Betrieb der Schulanlagen.

² Er ist zuständig für sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

³ Der Schulrat ist für die Festlegung der Betriebszeiten und die Erteilung der Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften zuständig.

⁴ Die Benutzerinnen und Benutzer sind selber verantwortlich für die Führung der Restauration und die Einholung der notwendigen kantonalen Bewilligungen. Einzelheiten, namentlich die Benutzung der Kücheneinrichtung, werden in der Bewilligung geregelt.

⁵ Der Schulrat kann eine Belegungskommission und deren Präsident oder Präsidentin wählen und ihr folgende Kompetenzen übertragen:

- a. das Erstellen eines Belegungsplanes;
- b. die Bewilligung von ordentlichen und ausserordentlichen Belegungen;
- c. Abschluss der notwendigen Benutzungsvereinbarungen;
- d. Erlass zusätzlicher Benutzungsvorschriften im Sinne von Hausordnungen;
- e. Erheben und Einfordern der Benutzungsgebühren
- f. die Rechnungsstellung für Spezialreinigung und Beschädigungen;
- g. der Entzug von Bewilligungen.

Art. 5 Belegungskommission

Sofern der Schulrat eine Belegungskommission gewählt hat, obliegt dieser der unmittelbare Vollzug dieses Reglements, soweit der Schulrat ihr die Aufgabenerfüllung übertragen hat. Sie kann dem Schulrat Anträge stellen.

Art. 6 Hausdienst

¹ Die Mitarbeitenden des Hausdienstes üben die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen und Räumlichkeiten aus.

² Sie sind verantwortlich für den Unterhalt und die Wartung der Anlagen.

³ Der Schulrat definiert die Aufgaben des Hausdienstes im Stellenbeschrieb.

III. Belegungsarten/Bewilligungserteilung

Art. 7 Ordentliche Belegungen

¹ Als ordentliche Belegung gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Trainings, Proben usw.).

² Der ordentliche Trainings- und Probetrieb ist an Sonn-, und Feiertagen sowie während den Schulferien grundsätzlich eingestellt.

³ Der Schulrat/die Belegungskommission kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind dem Schulrat/der Belegungskommission in einem Gesuch zu beantragen.

⁵ Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen und ist bei Bedarf zu bereinigen. Anlässlich einer Bereinigung des Belegungsplanes werden die Belegungen ohne vorgängigen Gegenbericht der Berechtigten automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Art. 8 Ausserordentliche Belegungen

¹ Als ausserordentliche Belegung gelten einmalige Veranstaltungen und Anlässe, insbesondere Konzerte, Turniere und Feste. Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben Vorrang gegenüber ordentlichen Belegungen. Für ausfallende ordentliche Belegungen besteht kein Kompensationsanspruch.

² Für ausserordentliche Belegungen ist dem Schulrat/der Belegungskommission ein Gesuch mit genauen Angaben zum Anlass (Umfang, Inhalt, Zweck, Dauer, usw.) einzureichen.

³ Im Zuge der Bewilligung einer ausserordentlichen Belegung ist mit den Verantwortlichen eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Diese Vereinbarung enthält zwingend die in Art. 9 formulierten Bestimmungen.

Art. 9 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die den Verein repräsentierende Person, respektive die gesuchstellende Person gilt als Verantwortliche gegenüber der Schulgemeinde Stansstad.

² Diese Person erklärt sich mit dem Benutzungsreglement der Schulgemeinde Stansstad einverstanden.

³ Als Gerichtsstand bei Streitigkeiten gilt Stansstad. Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Stansstad als Betreibungsort.

IV. Benutzungsordnung

Art. 10 Rauch-, Alkoholverbot

¹ In sämtlichen Räumen der Schulanlagen der Schulgemeinde Stansstad ist Rauchverbot. Der Konsum von Alkohol ist auf sämtlichen Anlagen verboten.

² Während einer Veranstaltung ist das Rauchen in den gekennzeichneten Zonen gestattet. Bei Veranstaltungen kann der Alkoholkonsum durch den Schulrat/die Belegungskommission bewilligt werden.

Art. 11 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den Mitarbeitenden des Hausdienstes oder von instruierten Personen bedient werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten.

² Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Beim Wechseln von der Aussenanlage in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln oder zu reinigen.

³ Die Turngeräte sind zweckkonform und ortsgebunden zu benutzen.

Art. 12 Meldepflicht

Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden und sind nur durch diese bzw. mit deren Zustimmung durch Fachleute zu beheben.

Art. 13 Kapazität

Die zulässige Personenbelegung richtet sich nach den Brandschutz-Vorschriften für öffentliche Anlässe der Nidwaldner Sachversicherung.

Art. 14 Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge müssen unverschlossen und in ihrer ganzen Breite frei begehbar bleiben. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Art. 15 Löscheinrichtungen

Bei grösseren Veranstaltungen sind entsprechend den Anweisungen des Hausdienstes zusätzliche Löscheinrichtungen wie Feuerlöscher, Schaumlöscher usw. betriebsbereit und übersichtlich zu platzieren. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

V. Ordnung und Reinigung

Art. 16 Übernahme und Abgabe

Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt direkt mit dem Gesuchstellenden. Die Übernahme- und Abgabetermine sind mit dem Hausdienst rechtzeitig zu vereinbaren.

Art. 17 Reinigung

Die benutzten Anlagen sind aufgeräumt und gemäss Instruktionen des Hausdienstes zu verlassen. Allfällige Nachreinigungen sind in der Benutzungsgebühr nicht inbegriffen und werden

separat in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz für die Nachreinigung wird vom Schulrat in der Tarifordnung im Anhang festgelegt.

Art. 18 Einrichten und Abräumen

¹ Das Einrichten und Abräumen der Lokalitäten und Anlagen ist Sache der Benutzenden. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung erfolgt nach Anordnung des Hausdienstes.

² Auf Anordnung des Hausdienstes ist der Boden der benutzten Anlagen zweckmässig abzudecken.

³ Das Anbringen von Dekorationen darf nur mit dem Einverständnis des Hausdienstes erfolgen.

⁴ Mit dem Aufbau von Festzelten und Einrichtungen auf der Schulanlage darf in der Regel erst nach Schulschluss begonnen werden. Der Auf und Abbau ist zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Ausnahmen bewilligt der Schulrat oder die Belegungskommission.

⁵ Das Einrichten und der Betrieb einer Garderobe ist Sache der Benutzer. Sie führen diese auf eigene Verantwortung.

⁶ Wird die Bühne benutzt, amtiert der Hausdienst oder eine von ihm instruierte Person als Bühnenmeister.

Art. 19 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung gelten die Richtlinien des Kehrrichtverwertungsverbandes Nidwalden. Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls sind in der Regel die Benutzenden verantwortlich.

Art. 20 Sicherheitsdienst

Bei Grossveranstaltungen haben die Veranstaltenden auf Verlangen des Schulrates/der Belegungskommission einen anerkannten Sicherheitsdienst anzubieten.

Art. 21 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Bei Grossveranstaltungen haben die Veranstaltenden auf Verlangen des Schulrates/der Belegungskommission einen Parkdienst zu organisieren.

Art. 22 Ruhezeiten

¹ Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen, die Immissionen auf die Nachbarschaft und auf die nicht beteiligte Bevölkerung abgeben, kann der Schulrat zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen.

² Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der schulischen und ausserschulischen Benutzungen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung. Einschränkungen sind durch Hinweistafeln geregelt.

³ Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe und um 22.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Spätestens um 21.30 Uhr sind die Aussenanlagen der Turnhallen zu verlassen.

VI. Gebühren

Art. 23 Grundsatz

¹ Gebührenpflichtig sind:

- a. alle ausserordentlichen Belegungen;
- b. ordentliche Belegungen durch nicht ortsansässige Vereine und Interessengemeinschaften;
- c. Belegungen im Untergeschoss des Orientierungsschulhauses (UG ORS);
- d. Belegungen der Lagerunterkunft;
- e. Zusatzaufwendungen des Hausdienstes für die Bedienung von Licht, Bild und Ton.

² Der Schulrat setzt die Gebühren in der Tarifordnung gemäss Anhang des Benutzungsreglements fest.

³ Die Tarifordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 24 Ausnahmen von Gebührenpflicht

Der Schulrat kann bei folgenden Belegungen die Gebühr teilweise oder ganz erlassen:

- a. Anlässen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b. Anlässen von Vereinen von Stansstad sowie der Urtekkorporation,
- c. Anlässen mit kulturellem Charakter,
- d. Anlässe von Jugendorganisationen,
- e. Anlässen zur Jugendförderung,
- f. Anlässen mit wohltätigen Zwecken,
- g. Anlässe mit einem resultierenden Reingewinn, der die Höhe der Gebühr nicht erreicht.

Art. 25 Rechnungsstellung

Die Schulgemeinde Stansstad stellt den Benutzenden die Gebühren schriftlich in Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftung

¹ Die Benutzenden haften für Schäden, die aus der Benutzung entstehen. Der Hausdienst informiert den Schulrat oder die Belegungskommission über Schäden.

² Die Schulgemeinde Stansstad übernimmt keine Haftung für Personen Sachschäden und Diebstähle.

Art. 27 Versicherung

Der Abschluss von Versicherungen, insbesondere für Schäden, ist Sache der Benutzenden.

Art. 28 Widerhandlung

¹ Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

² Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG) und dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

Art. 29 Aufhebungen bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 22. Mai 2006 über die Benutzung der Schulanlagen aufgehoben.

² Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2019 in Kraft.

Die Schulpräsidentin



Anita Kempfer-Odermatt

Der Vizepräsident



André Blättler

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 9 vom 15. Januar 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber


Hugo Murer





Tarifordnung

Anhang zum Reglement über die Benutzung der Schulanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Grundsätze

¹ Gebührenpflichtig sind:

- a. alle ausserordentlichen Belegungen;
- b. ordentliche Belegungen durch nicht ortsansässige Vereine und Interessengemeinschaften;
- c. Belegungen im Untergeschoss des Orientierungsschulhauses (UG ORS);
- d. Belegungen der Lagerunterkunft;
- e. Zusatzaufwendungen des Hausdienstes für die Bedienung von Licht, Bild und Ton.

² Im Grundtarif sind enthalten;

- a. Der Aufwand des Hausdienstes, des Schulrates/der Belegungskommission für die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- b. Die Verwaltungskosten.
- c. Der Strom- und Wasserverbrauch.

³ Eine allfällige Nachreinigung ist in den Benutzungsgebühren nicht inbegriffen. Sie wird separat in Rechnung gestellt.

II. Grundtarife

Art. 2 Schulanlagen Stansstad, Obbürgen, Kehrsiten

	pro Stunde
Bedienung Licht/Bild/Ton	CHF 80.-
Support Hausdienst	CHF 80.-
Nachreinigung durch Hausdienst	CHF 80.-
	pro Tag
Licht/Bild/Ton Anlage	CHF 80.-
Schulzimmer/Gruppenräume	CHF 220.-
Singsaal	CHF 260.-
Stansstad	
Gemeindesaal mit Bühne inkl. Foyer, WC Anlage, Geschirr und Besteck	CHF 980.-
Gemeindesaal ohne Bühne inkl. Foyer, WC Anlage, Geschirr und Besteck	CHF 490.-
Kleiner Saal mit Office inkl. Foyer, WC Anlage, Geschirr und Besteck	CHF 250.-
Küche mit Lagerraum für Lebensmittel	CHF 780.-
Foyer und WC Anlage	CHF 280.-
Turnhalle inkl. Aussenanlage Garderoben und Duschen	CHF 380.-

Schulküche Primar	CHF	540.-
Aula ORS inkl. WC Anlage	CHF	540.-
Obbürgen		
Treff inkl. WC Anlage, Geschirr u. Besteck	CHF	440.-
Küche im UG	CHF	440.-
MZA mit Bühne inkl. WC Anlage Geschirr und Besteck	CHF	880.-
MZA ohne Bühne inkl. WC Anlage Geschirr und Besteck	CHF	440.-
MZH inkl. WC Anlage, Garderoben und Duschen	CHF	440.-
Kehrsiten		
MZA mit Bühne inkl. WC Anlage Geschirr und Besteck	CHF	680.-
MZA ohne Bühne inkl. WC Anlage Geschirr und Besteck	CHF	380.-
MZH inkl. Garderoben und Dusche	CHF	380.-
Foyer und WC Anlage	CHF	180.-

Art. 3 UG ORS

		Monatspauschale pro Belegungseinheit	
Sitzungszimmer	33.5 m2	CHF	100.-
Bastelraum mit einem Lavabo	48.5 m2	CHF	100.-
Tanzraum mit Spiegelwand	34.0 m2	CHF	100.-
Musikraum	35.0 m2	CHF	100.-
Multifunktionsraum	106.5 m2	CHF	150.-
Reserveraum	19.0 m2	CHF	100.-

UG ORS inklusiv Mitbenutzung des Office mit Spülbecken, Kühlschrank und WC Anlagen.
Als Belegungseinheit gilt eine wöchentliche Belegung bis zu vier Stunden.

Art. 4 Tarifierung

¹ Bei kommerziellen Belegungen wird in der Regel kein Rabatt gewährt.

² Auf die Stundenansätze für die Bedienung von Licht/Bild/Ton, den Support durch den Hausdienst und Nachreinigung wird kein Rabatt gewährt.

³ Die Hausdienstpreise sind netto und werden nach Aufwand verrechnet.

⁴ Auf die übrigen Tarife werden in der Regel folgende Rabatte gewährt:

- a. bis 75% für ortsansässige Vereine und im Einzugsgebiet der Schulgemeinde Stansstad wohnhafte Schülerinnen/Schüler und Jugendliche in Erstausbildung.
- b. bis 50 % für Personen die im Einzugsgebiet der Schulgemeinde Stansstad wohnhaft sind.

Art. 5 Lagerunterkunft Kehrsitenstrasse Stansstad

Inklusive Sanitäre Einrichtungen, Küche, Essraum (kl. Saal), Kopfkissen mit Anzug, Matratzenschoner, Reinigungsmittel.

	Pro Nacht und Person
bei Lagern bis 30 Personen	CHF 21.-
bei Lagern bis 50 Personen	CHF 20.-
bei Lagern bis 80 Personen	CHF 18.-
bei Lagern ab 81 Personen	CHF 17.-
	Pro Nacht
Leiterbüro 1 als Bettenraum nutzbar	CHF 15.-
Leiterbüro 2 als Bettenraum nutzbar	CHF 15.-

Die Mindestgebühr beträgt unabhängig von der Teilnehmerzahl CHF 300.- pro Nacht.

Buchbar ab 3 Nächten – Ausnahmen können durch den Schulrat/die Belegungskommission bewilligt werden.

Die Preise der Lagerunterkunft sind netto abgebildet.

Für Lager mit Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung sowie deren Leitenden werden folgende Ermässigungen gewährt:

25 % auf die Grundtarife der Unterkunft,

75 % auf die Grundtarife der Turnhallen.

Lager ab 5 Übernachtungen erhalten zusätzlich 10 % auf die Lagerunterkunft.

Art. 6 Annullationskosten

¹ Fällt eine gebührenpflichtige Belegung gemäss Artikel 2 und 3 aus, ist anstelle der Gebühr ein Unkostenbeitrag von 10% der ordentlichen Gebühr, mindestens jedoch CHF 50.- zu entrichten.

² Bei Lagern gemäss Artikel 5 werden nach Vertragsunterzeichnung folgende Kosten verrechnet:

Weniger als 180 Tage vor Antritt	CHF 200.- pro Tag pauschal
Mehr als 180 Tage vor Antritt	CHF 150.- pro Tag pauschal

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung und spätere Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 77 der Kantonsverfassung.

Mit dem Inkrafttreten wird die bisher gültige Tarifordnung des Reglements über die Benutzung der Schulanlagen vom 22.05.2006 aufgehoben.

Die Schulpräsidentin



Anita Kempter-Odermatt

Der Schulvizepräsident



André Blättler

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 9 vom 15. Januar 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



Hugo Murer

